



HANDWERK IN ZAHLEN

Innungsbetriebe in Ostthüringen	Zahl der Betriebe
1995	3.254
1997	2.982
1999	2.624
2001	2.274
2003	2.027
2005	1.859
2007	1.713
2009	1.539

Quelle: HWK

Geburtstage und Ehrungen

50. Geburtstag

Alfred Müller aus Bad Köstritz, Erwin Rieger aus Hainpitz, Birgit Walther aus Schleiz, Joachim Teichmann aus Wildetaube, Reinhard Enke aus Nimritz, Gabriele Buch aus Jena, Thomas Gerber aus Greiz, Ulrich Obwald aus Grobengereuth, Karlheinz Hochmuth aus Gera, Stephan Meuche aus Schmölln, Hubert Girbardt aus Unterweißbach, Andreas Reisemann aus Gera, Heinz Hemmann aus Frießnitz, Lutz Hempel aus Renthendorf.

55. Geburtstag

Ludwig Querengässer aus Kahla, Gerhard Dietzsch aus Stadtroda, Barb Wanke aus Jena, Volkmar Bauch aus Gera, Bernd Querengässer aus Wünschendorf/Elster, Konrad Gebhard aus Heidefeld bei Eisenberg, Wolfgang Kullmann aus Jena, Evelyn Dutsch aus Greiz, Karin Bartl aus Gera, Hans-Jörg Krug aus Bad Klosterlausnitz, Hans-Helge Rodig aus Zeulenroda-Triebes, Helmut Bronni aus Gera, Peter Vock aus Neustadt/Orla, Dieter von Riesen aus Kahla.

60. Geburtstag

Gerd Rückriem aus Hohenleuben, Dieter Finn aus Harth-Pöllnitz, Wilhelm Hassler aus Kahla, Hans-Dieter Orlet aus Jena, Peter Schönherr aus Pöbneck, Marianne Kratzsch aus Altenburg, Ulrich Stoltz aus Bürgel, Dirk Lubbersen aus Hohenleuben, Hartmut Becker aus Pözig, Heinz Müller aus Neustadt/Orla.

70. Geburtstag

Horst Goblirsch aus Pözig, Alfred Trost aus Saalfeld-Ebersdorf, Heinz Schier aus Saalfeld, Siegfried Schmied aus Kahla, Falk von Dammerau-Dambrowski aus Jena, Peter Walther aus Gera, Volker Rossmann aus Kraftsdorf, Klaus Hackethal aus Camburg.

75. Geburtstag

Gerhard Scholz aus Weira.

Ehrenurkunde der Handwerkskammer

Installateur- und Klempnermeister Reinhard Kunstmann aus Gera, Fotografenmeister Rolf Brühl aus Gera.

Ehrenmeister-Titel

Straßenbaumeister Peter Walther aus Gera. Vorstand und Geschäftsleitung der Handwerkskammer wünschen alles Gute, Schaffenskraft und vor allem Gesundheit.

Betriebsbörse

- Zukünftiger Kfz-Meister, Ausbildung bis Juli 2010, sucht ab sofort eine Kfz-Werkstatt für Pkws zur Beteiligung und späteren Übernahme bzw. Weiterführung im Raum Zeulenroda/Greiz/Plauen. *Chiffre N 106*
- Tischlereibetrieb im Südosten Spaniens sucht Nachfolger. Der Betrieb befindet sich zwischen Valencia und Alicante an der Costa Blanca. Gesamtfläche 300 m². Schwerpunkte sind Möbel und Küchen sowie Innenausbau. Räume und Maschinenpark können auf Mietbasis genutzt werden. Werkzeug mit Kleinmaschinen sowie ein Transporter stehen ebenfalls zur Übernahme. Kontakt: E-Mail: info@costa-blanca-tischler.com; Internet: www.costa-blanca-tischler.com.

Zuschriften auf Chiffreanzeigen bitte unter Angabe der Chiffrenummer an die Handwerkskammer für Ostthüringen, Viola Poser, Handwerkstraße 5, 07545 Gera



Selbst aus Bad Lobenstein kamen diese Schülerinnen und Schüler der Regelschule und ließen sich am Stand der Handwerkskammer für Ostthüringen von Qualifizierungsberaterin Doreen Drechsler im Beisein der Mitarbeiterin Fortbildung, Andrea Friedewald, und dem Hauptgeschäftsführer Hans Joachim Reiml zu **Karrieremöglichkeiten im Handwerk** beraten.

Foto: Kühne

Auf der Suche nach dem Berufsnachwuchs

Ostthüringer Handwerk zeigt auf der Bildungsmesse „Berufe aktuell“ in Gera die berufliche Vielfalt auf

Die diesjährige Bildungsmesse „Berufe aktuell“ in Gera hat es gezeigt: Während vor einigen Jahren noch die künftigen Schulabgänger händeringend eine Lehrstelle suchten, so ist es jetzt an den Betrieben, sich rechtzeitig den geeigneten Fachkräftenachwuchs zu sichern.

Deshalb war die Messe auch für das Ostthüringer Handwerk wieder eine wichtige Plattform, um die Karrierechancen und die Vielfalt der beruflichen Ausbildung im Handwerk darzustellen. Insbesondere im Zusammenhang mit der Imagekampagne des Handwerks demonstrierten Handwerkskammer, Innungen und Handwerksunternehmen, was das Handwerk alles zu bieten hat. Egal ob an den Ständen der Bäcker und Konditoren, der Tischler, der Zimmerer, der Dachdecker, der Elektroinnung, der Ofen- und Luftheizungsbaue, der Zahntechniker oder der Kfz-Innung – die künftigen Schulabgänger hatten die Qual der Wahl, für welchen Beruf sie sich später einmal entscheiden sollen.

Erfreulich ist, dass die Zahl der interessierten Jugendlichen an den Ständen des Handwerks gegenüber dem Vorjahr zugenommen hat. „Das zeigt, dass das Handwerk nach wie vor immer noch bei den Schülerinnen und Schülern begehrt ist. Uns freut natürlich besonders, dass in den Gesprächen mit den künftigen Schulabgängern die große Breite des Handwerks auf der Messe besonders wahrgenommen wurde“, so Hans Joachim Reiml, Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer für Ostthüringen.

Dennoch wird das Werben um den künftigen Berufsnachwuchs angesichts immer weiter rückläufiger Schulabgängerzahlen gerade für das Handwerk wichtiger denn je. Die Bildungsmessen, wie kürzlich in Gera, am 9. März in Pöbneck, am 13. März in Jena und am 9. September in Schmölln sind dafür genau die richtige Plattform.

Deshalb ist es umso besser, dass auf der Bildungsmesse „Berufe aktuell“ im kommenden Jahr, die am 16. März stattfindet, noch mehr Raum für die Vorstellung

der betrieblichen Ausbildung und damit auch dem Handwerk eingeräumt wird. So dreht sich dann im Kultur- und Kongresszentrum alles rund um die betriebliche Ausbildung. „Das eröffnet auch unseren Handwerksunternehmen und den Innungen mehr Raum, auf die Attraktivität ihrer Berufe aufmerksam zu machen und sich auf der Messe zu präsentieren“, sieht Katja Schmalfuß, Referatsleiterin Berufsausbildung der Handwerkskammer, das große Potenzial. Bis dahin können aber auch weiterhin alle Ostthüringer Handwerksbetriebe bei ihrer Lehrlingsuche auf die Lehrstellenbörse der Handwerkskammer für Ostthüringen zurückgreifen und ihre freien Lehrstellen eintragen.

Derzeit befinden sich über 100 freie Lehrstellen in 30 Handwerksberufen online in der Börse. Diese Zahl zeigt, dass die Lehrstellenbörse von immer mehr Betrieben als sinnvolle Ergänzung zur Lehrstellenmeldung bei den Arbeitsagenturen oder zu Zeitungsanzeigen gesehen wird.

Mit Leihgabe gut auf Prüfungen vorbereitet

Erstmals Ergänzungslehrgang für künftige Mechaniker für Land- und Baumaschinenteknik in Gera-Aga

Erstmals hatte die Handwerkskammer für Ostthüringen in ihrer Bildungsstätte in Gera-Aga einen Ergänzungslehrgang zur Vorbereitung auf die praktische Gesellenprüfung der Mechaniker für Land- und Baumaschinenteknik angeboten. 13 junge Männer aus ganz Thüringen waren mit Eifer dabei, die letzten Tipps und Handgriffe für die Gesellenprüfung zu erlernen, die Ende Januar stattfand. Die intensiven Vorbereitungen spiegelten sich dann auch in den Prüfungsergebnissen positiv wider. So bestätigte die Prüfungskommission, dass der Ergänzungslehrgang mit zum guten Gelingen der Prüfungen beigetragen hat. Damit die künftigen Mechaniker die besten Voraussetzungen für einen erfolgreichen Start als Jungesellen haben, stellte die Raiffeisen-Warenzentrale Kurhesen-Thüringen GmbH in Vertretung von Mario Schiech aus Gera-Leumnitz einen neuen Traktor vom Typ Fendt Vario 718 als Leihgabe zur Verfügung. Jörg Behling, Bereichsleiter Technik in der Bildungsstätte Gera-Aga, bedankt sich im Namen der Ausbilder und Lehrlinge für die wertvolle Unterstützung. Schließlich findet in Gera-Aga die überbetriebliche Ausbildung für alle Thüringer Lehrlinge in diesem Beruf statt. „Nur Dank der Unterstützung durch die zahlreichen Unternehmen der Landtechnik ist es möglich, eine so hohe qualitative Ausbildung zu gewährleis-

ten“, so Jörg Behling. Ausbilder Gunar Oldenbruch nutzte die Leihgabe momentan sehr intensiv, um die Lehrlinge des 4. Lehrjahres auf die praktische Gesel-

lenprüfung vorzubereiten. Dazu gehört unter anderem auch die Prüfung der Hydraulik sowie der Druckluftanlage an diesem Traktor.



Ausbilder Gunar Oldenbruch erläutert den Lehrlingen Maik Scharr, Robin Buchholz und Forian Börner (v.re.) die richtige Messung der Druckluft an dem **Traktor vom Typ Fendt Vario 718**.

Foto: Kühne

Neue Richtlinie für Metallbauer

70 Handwerker informieren sich

Seit Januar gibt es eine neue Richtlinie für feuerverzinkte tragende Bauteile aus Stahl und Stahlguss. Über diese sogenannte DASt-Richtlinie 022 informierte die Handwerkskammer in ihrer Bildungsstätte in Rudolstadt Ende Januar. Das große Interesse an der Veranstaltung verdeutlicht die Zahl von 70 Teilnehmern.

Mehr Informationen: Handwerkskammer für Ostthüringen, Barbara Kramann, Tel. 03672/377-165, E-Mail: kramann@hwk-gera.de

Neue Regeln für Kältemittelumgang

Zertifizierung erforderlich

Wer an Anlagen mit fluorierten Kältemitteln arbeitet, benötigt dringend einen personengebundenen Sachkundennachweis und muss in einem zertifizierten Betrieb arbeiten. Hintergrund ist das Auslaufen der Übergangsfrist der Chemikalien-Klimaschutz-Verordnung zum 4. Juli 2009. Damit verlor der bekannte „Kleine Kälteschein“ (5-kg-Schein) endgültig seine Gültigkeit. Die Neuregelung fordert eine Zertifizierung aller Betriebe, die mit Kältemitteln umgehen. Wichtigster Bestandteil dieser Zertifizierung ist, dass die Sachkunde der Mitarbeiter nachgewiesen werden muss. Die Zertifizierung wird auf Antrag durch das Thüringer Landesverwaltungsamt in Weimar erteilt. Voraussetzung ist der Nachweis, dass für die in der Bescheinigung aufgeführten Tätigkeiten und Anlagen das Personal mit Sachkunde zur Verfügung steht. Die Handwerkskammer bescheinigt Betrieben, die bereits über die notwendigen Voraussetzungen verfügen, eine vorläufige Sachkunde. Ansprechpartnerin dafür ist Frau Friedewald, Tel. 0365/8225-155. Darüber hinaus bietet das Umweltzentrum des Handwerks einen Lehrgang zur Erlangung des erforderlichen Sachkundennachweises an.

Weiter Informationen und Anmeldungen bei Herrn Wenzel, Tel. 03672/377187

TERMINE IN DEN INNUNGEN

Von Seminaren bis Freisprechung

23. Februar: 17 Uhr Seminar der Thüringer Aufbaubank zu Finanzierungen und Fördermitteln im Meistersaal der Kreishandwerkerschaft Jena/Saale-Holzland-Kreis in Jena.

24. Februar: 20 Uhr Modepräsentation Frühjahr/Sommer der Innung des Friseurhandwerks Jena-Eisenberg-Stadtroda im Hotel „Schwarzer Bär“ in Jena.

26. Februar: Gesellenfreisprechung Winterprüfung 2010 der Kreishandwerkerschaft Saalfeld-Pöbneck-Rudolstadt in der Landessportschule Bad Blankenburg.

2. März: 19.30 Uhr Vorstellung der Modelinie Frühjahr/Sommer durch den Fachbeirat der Friseurinnung Saalfeld-Pöbneck-Rudolstadt im „Meininger Hof“ in Saalfeld.

4. März: 19 Uhr Versammlung der Fleischereinnung Saalfeld-Pöbneck-Rudolstadt in der Gaststätte „Zum Pappenheimer“ in Saalfeld mit dem Thema „Arbeitsrecht“.

5. März: 14 Uhr Gesellenfreisprechung der Kreishandwerkerschaft Jena/Saale-Holzland-Kreis im Schloss Eisenberg.

Impressum



Handwerkskammer für Ostthüringen, Handwerkstr. 5, 07545 Gera, Telefon 0365/8225-0, Fax 0365/8225-199 Verantwortlich: Hauptgeschäftsführer Hans Joachim Reiml

HANDWERKSKAMMER FÜR OSTTHÜRINGEN

Gesellen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungsordnung

Vorwort

Auf Grund des Beschlusses des Berufsausschusses vom 10. November 2009 und der Vollversammlung vom 23. November 2009 erlässt die Handwerkskammer für Ostthüringen als zuständige Stelle nach § 38 Abs. 1 Satz 1 und § 42i Abs. 3 und nach § 42 f in Verbindung mit § 42g der Handwerksordnung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), und nach § 47 Abs. 1 Satz 1 und § 79 Abs. 4 Satz 1 sowie nach § 71 Abs. 7 in Verbindung mit § 59 und § 60 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) die folgende Prüfungsordnung zur Durchführung von Gesellen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen:

I. Prüfungsausschüsse

§ 1 Errichtung

(1) Die zuständige Stelle (Handwerkskammer) errichtet für die Abnahme der Gesellen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen Prüfungsausschüsse (§ 33 Abs. 1 Satz 1 HwO/§ 42i Abs. 3 Satz 1 HwO und § 39 Abs. 1 Satz 1 BBlG/§ 62 Abs. 3 Satz 1 BBlG).

(2) Für einen Ausbildungsberuf können bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüfungsbewerbern* und bei besonderen Anforderungen in der Ausbildungsordnung, mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.

(3) Mehrere zuständige Stellen (Handwerkskammern) können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 33 Abs. 1 Satz 2 HwO und § 39 Abs. 1 Satz 2 BBlG).

(4) Die Handwerkskammer kann Innungen ermächtigen, Gesellenprüfungsausschüsse zu errichten, wenn die Leistungsfähigkeit der Innung die ordnungsgemäße Prüfungsabnahme sicherstellt (§ 33 Abs. 1 Satz 3 HwO). Diese gelten als für die Prüfungsabnahme zuständige Körperschaft (Innung) im Sinne dieser Prüfungsordnung.

(5) Werden von einer Handwerksinnung Gesellenprüfungsausschüsse errichtet, so sind sie für die Abnahme der Gesellenprüfung aller Lehrlinge (Auszubildenden) der in der Handwerksinnung vertretenen Handwerke ihres Bezirks zuständig, soweit nicht die Handwerkskammer etwas anderes bestimmt (§ 33 Abs. 2 HwO).

§ 2 Zusammensetzung und Berufung von Gesellen- und Umschulungsprüfungsausschüssen

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 34 Abs. 1 Satz 2 HwO).

(2) In zulassungspflichtigen Handwerken müssen dem Prüfungsausschuss als Mitglieder Arbeitgeber oder Betriebsleiter und Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sein (§ 34 Abs. 2, 1. Halbsatz und Satz 2 HwO).

(3) In zulassungsfreien Handwerken oder handwerksähnlichen Gewerken müssen dem Prüfungsausschuss als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sein (§ 34 Abs. 2, 2. Halbsatz und Satz 2 HwO).

(4) Die Mitglieder werden für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre berufen oder gewählt (§ 34 Abs. 2 Satz 3 HwO).

(5) In zulassungspflichtigen Handwerken müssen die Arbeitgeber die Meisterprüfung in dem entsprechenden Handwerk abgelegt haben oder zum Ausbilden berechtigt sein. Die Arbeitnehmer müssen die Gesellenprüfung in dem entsprechenden Handwerk oder eine entsprechende Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 4 BBlG bestanden haben und in diesem Handwerk oder Gewerbe tätig sein. Arbeitnehmer, die eine entsprechende ausländische Befähigung erworben haben und handwerklich tätig sind, können in den Prüfungsausschuss berufen werden.

(6) In zulassungsfreien Handwerken oder handwerksähnlichen Gewerken müssen die Beauftragten der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer die Gesellenprüfung in dem entsprechenden Handwerk oder eine entsprechende Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 4 BBlG bestanden haben und in diesem Handwerk oder Gewerbe tätig sein. Arbeitnehmer, die eine entsprechende ausländische Befähigung erworben haben und handwerklich tä-

tig sind, können in den Prüfungsausschuss berufen werden.

(7) Die Arbeitnehmer und die Beauftragten der Arbeitnehmer der von der Handwerkskammer errichteten Prüfungsausschüsse werden auf Vorschlag der Mehrheit der Gesellenvertreter in der Vollversammlung der Handwerkskammer berufen (§ 34 Abs. 4 Satz 2 HwO).

(8) Lehrer von berufsbildenden Schulen in den von der Handwerkskammer errichteten Prüfungsausschüssen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 34 Abs. 4 Satz 3 HwO).

(9) Für die von der Handwerksinnung errichteten Prüfungsausschüsse werden die Arbeitgeber und die Beauftragten der Arbeitgeber von der Innungsverammlung, die Arbeitnehmer und die Beauftragten der Arbeitnehmer von dem Gesellenausschuss gewählt (§ 34 Abs. 5 Satz 1 HwO).

(10) Lehrer einer berufsbildenden Schule in von der Handwerksinnung errichteten Prüfungsausschüssen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle nach Anhörung der Handwerksinnung von der Handwerkskammer berufen (§ 34 Abs. 5 Satz 2 HwO).

(11) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden (§ 34 Abs. 6 Satz 1 HwO).

(12) Die Mitglieder haben Stellvertreter (§ 34 Abs. 2 Satz 3 HwO). Die Absätze 3 bis 11 gelten für sie entsprechend.

(13) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird (§ 34 Abs. 7 HwO).

(14) Von den Absätzen 2, 3 und 12 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 34 Abs. 8 HwO).

§ 2a Zusammensetzung und Berufung von Abschluss- und Umschulungsprüfungsausschüssen

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Abs. 1 BBlG).

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein (§ 40 Abs. 2 Satz 1 und 2 BBlG).

(3) Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 1 BBlG).

(4) Die Beauftragten der Arbeitgeber werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 2 BBlG).

(5) Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 3 BBlG).

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Abs. 3 Satz 4 BBlG).

(7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden (§ 40 Abs. 3 Satz 5 BBlG).

(8) Die Mitglieder haben Stellvertreter (§ 40 Abs. 2 Satz 3 BBlG). Die Absätze 3 bis 7 gelten für sie entsprechend.

(9) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird (§ 40 Abs. 4 BBlG).

(10) Von den Absätzen 2 und 8 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Abs. 5 BBlG).

§ 3 Ausschluss von der Mitwirkung

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen

Angehörige der Prüfungsbewerber nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind in § 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle (Handwerkskammer) bzw. der für die Prüfungsabnahme zuständigen Körperschaft (Innung) mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle (Handwerkskammer) bzw. die für die Prüfungsabnahme zuständige Körperschaft (Innung), während der Prüfung der Prüfungsausschuss. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der zuständigen Stelle (Handwerkskammer) bzw. der für die Prüfungsabnahme zuständigen Körperschaft (Innung) mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) Ausbilder des Prüflings sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.

(5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle (Handwerkskammer) die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Falls erforderlich, kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitzende und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 35 Satz 1 und 2 HwO und § 41 Abs. 1 BBlG).

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag (§ 35 Satz 3 bis 5 HwO und § 41 Abs. 2 BBlG).

§ 5 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bei der zuständigen Stelle (Handwerkskammer) oder im Falle der Innungsermächtigung bei der für die Prüfungsabnahme zuständigen Körperschaft (Innung). Einladungen (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung), Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geregelt.

(2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertreten-

des Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.

(3) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 26 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 6 Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstige mit der Prüfung befassten Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

II. Vorbereitung der Prüfung

§ 7 Prüfungstermine

(1) Die zuständige Stelle (Handwerkskammer) bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Zeiträume im Jahr. Diese Zeiträume sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein. Die zuständige Stelle (Handwerkskammer) bzw. die für die Prüfungsabnahme zuständige Körperschaft (Innung) setzt die einzelnen Prüfungstage fest.

(2) Die zuständige Stelle (Handwerkskammer) gibt die Zeiträume im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise öffentlich mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die zuständige Stelle (Handwerkskammer) bzw. die für die Prüfungsabnahme zuständige Körperschaft (Innung) die Annahme des Antrags verweigern.

(3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Gesellen-, Abschluss- und Umschulungsprüfung

(1) Zur Gesellen- bzw. Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 36 Abs. 1 HwO und § 43 Abs. 1 BBlG),

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder dessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise geführt hat und
3. dessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (Lehrlingsrolle) eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

(2) Behinderte Menschen sind zur Gesellen- bzw. Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 nicht vorliegen (§ 42i Abs. 2 Satz 2 HwO und § 65 Abs. 2 Satz 2 BBlG).

(3) Zur Umschulungsprüfung ist zuzulassen,

1. wer an einer auf das Ausbildungsziel des jeweiligen staatlich anerkannten Ausbildungsberufs gerichteten Umschulungsmaßnahme teilgenommen hat, welche nach Art, Ziel und Dauer den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechen hat (§ 42i Abs. 1 HwO und § 62 Abs. 1 BBlG),
2. wessen Umschulungsmaßnahme der Handwerkskammer schriftlich angezeigt wurde (§ 42i Abs. 2 HwO und § 62 Abs. 2 BBlG) und
3. wer die im Umschulungsvertrag vereinbarte Ausbildungsdauer zurückgelegt hat.

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen für die Gesellen-, Abschluss- und Umschulungsprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen

(1) Sofern die Gesellen- bzw. Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, ist über die Zulassung jeweils gesondert zu entscheiden (§ 36a Abs. 1 HwO und § 44 Abs. 1 BBlG).

(2) Zum ersten Teil der Gesellen- bzw. Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 36a Abs. 2 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 2 und 3 HwO sowie § 44 Abs. 2 in Verbindung mit § 43 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BBlG),

1. wer die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebene, erforderliche Ausbildungszeit zurückgelegt hat,
2. wer vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise geführt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreter zu vertreten haben.

(3) Zum zweiten Teil der Gesellen- bzw. Abschlussprüfung ist zuzulassen,

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder dessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer am ersten Teil der Gesellen- bzw. Abschlussprüfung teilgenommen hat
3. und wer die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 und 3 erfüllt.

Dies gilt nicht, wenn Auszubildende aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, am ersten Teil der Gesellen- bzw. Abschlussprüfung nicht teilgenommen haben. In diesem Fall ist der erste Teil der Gesellen- bzw. Abschlussprüfung zusammen mit dem zweiten Teil abzulegen (§ 36a Abs. 3 HwO und § 44 Abs. 3 BBlG).

(4) Sofern die Umschulungsprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen durchgeführt wird, ist über die Zulassung gesondert zu entscheiden. Dies gilt nicht, wenn Umschüler aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, am ersten Teil der Umschulungsprüfung nicht teilgenommen haben. In diesem Fall ist der erste Teil der Umschulungsprüfung zusammen mit dem zweiten Teil abzulegen.

§ 10 Zulassung von Absolventen schulischer und sonstiger Bildungsgänge

Zur Gesellen- bzw. Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen (§ 36 Abs. 2 HwO und § 43 Abs. 2 BBlG),

1. wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er

a) nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,

b) systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung durchgeführt wird und

c) durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet.

2. wer einen Bildungsgang absolviert hat, welcher nach der Rechtsverordnung eines Landes die Voraussetzungen nach Nummer 1 erfüllt.

§ 11 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

(1) Auszubildende können nach Anhörung der Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Gesellen- bzw. Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen (§ 37 Abs. 1 HwO und § 45 Abs. 1 BBlG).

(2) Zur Gesellen- bzw. Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen (§ 37 Abs. 2 HwO und § 45 Abs. 2 BBlG).

(3) Soldaten auf Zeit und ehemalige Soldaten sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Gesellen- bzw. Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass der Bewerber berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 37 Abs. 3 HwO und § 45 Abs. 3 BBlG).

§ 12 Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag des Auszubildenden auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich nach den von der zuständigen Stelle (Handwerkskammer) bestimmten Fristen und Formularen durch den Auszubildenden zu stellen.

(2) In den Fällen der §§ 8 Abs. 3, 10 und 11 Abs. 2 und 3 ist der Antrag auf Zulassung zur Prüfung von den Prüfungsbewerbern einzureichen.

(3) Örtlich zuständig für die Zulassung ist die zuständige Stelle (Handwerkskammer) bzw. die für die Prüfungsabnahme zuständige Körperschaft (Innung), in deren Bezirk

1. in den Fällen der §§ 8, 9 und 11 Abs. 1 die Ausbildungs- oder Umschulungsstätte liegt,
2. in den Fällen der §§ 10, 11 Abs. 2 und 3 der gewöhnliche Aufenthalt der Prüfungsbewerber liegt,
3. in den Fällen des § 1 Abs. 3 der gemeinsame Prüfungsausschuss errichtet worden ist.

(4) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

a) in den Fällen der §§ 8 Abs. 1 und Abs. 2, 9 Abs. 3

– Bescheinigung über die Teilnahme an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen oder am ersten Teil der Gesellen- bzw. Abschlussprüfung,

– vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise,

b) in den Fällen des § 9 Abs. 2

– vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise,

c) im Fall des § 11 Abs. 1

– zusätzlich zu den Unterlagen nach a) oder b) das letzte Zeugnis oder eine aktuelle Leistungsbeurteilung der zuletzt besuchten berufsbildenden Schule,

d) in den Fällen des § 10

– Bescheinigung über die Teilnahme an dem schulischen oder sonstigen Bildungsgang und in den Fällen des § 10 Nr. 1 zusätzlich

– Bescheinigung über die Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung im Rahmen des schulischen oder sonstigen Bildungsganges,

e) in den Fällen des § 11 Abs. 2 Satz 1 und 2

– Tätigkeitsnachweis und ggf. Nachweis der Dauer der Berufsausbildung in dem oder in einem anderen einschlägigen Ausbildungsberuf und ggf. glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit,

f) in den Fällen des § 11 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3

– glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit oder Bescheinigung über den Erwerb der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

(5) Für Wiederholungsprüfungen genügt die form- und fristgerechte Anmeldung zur Prüfung.

§ 13 Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Gesellen- und Umschulungsprüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Hält er die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 37a Abs. 1 und § 42i Abs. 3 Satz 2 HwO).

(2) Über die Zulassung zur Abschluss- und Umschulungsprüfung entscheidet die zuständige Stelle (Handwerkskammer). Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Abs. 1 BBlG und § 62 Abs. 3 BBlG).

(3) Sofern eine Umschulungsordnung (§ 42e HwO und § 58 BBlG) oder eine Umschulungsprüfungsregelung (§ 42f HwO und § 59 BBlG) der zuständigen Stelle (Handwerkskammer) Zulassungsvoraussetzungen vorsieht, sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen (§ 42h HwO und § 61 BBlG).

(4) Die Entscheidung über die Zulassung ist den Prüfungsbewerbern rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung über die Nichtzulassung ist dem Prüfungsbewerber schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

(5) Die Zulassung kann von der zuständigen Stelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

III. Durchführung der Prüfung

§ 14 Prüfungsgegenstand

(1) Durch die Gesellen- bzw. Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen (§ 32 HwO und § 38 BBlG).

(2) Der Gegenstand der Umschulungsprüfung ergibt sich aus der jeweiligen Umschulungsordnung oder Umschulungsprüfungsregelung der zuständigen Stelle (Handwerkskammer).

(3) Sofern sich die Umschulungsordnung oder die Umschulungsprüfungsregelung der zuständigen Stelle (Handwerkskammer) auf die Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf richtet, sind das Ausbildungsberufsbild, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen zugrunde zu legen (§ 42g HwO und § 60 BBlG).

Fortsetzung in der nächsten Ausgabe